

Botſchaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuchs.

(Vom 5. Dezember 1864.)

Tit. I

Der Nationalrath hat unterm 30. Juli 1862 in Folge einer Motion des Hrn. Curti folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, Unterhandlungen zu pflegen, um auf dem Konkordatswege ein gemeinsames Handelsgesetzbuch für die gesammte Schweiz, so lange dieß aber nicht möglich sein sollte, wenigstens für eine größere Anzahl von Kantonen einzuführen, und darüber der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.“

Schon vorgängig dieser Schlußfassung hatte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Untersuchung über die Frage der Wünschbarkeit eines schweizerischen Handelsgesetzbuchs angeordnet. In Folge dieser Schlußnahme des Nationalrathes wurde dieselbe jedoch in etwas erweitertem Maßstabe vorgenommen. Es wurden nämlich mehrere Expertengutachten erhoben, bei welchen die zu prüfenden Punkte in folgender Weise präzisirt wurden:

- 1) Sammlung der gegenwärtig in den Kantonen geltenden Gesetze über diese Materie.
- 2) Bezeichnung der Vortheile einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung nebst der Bezeichnung der Schwierigkeiten, auf welche voraussichtlich

das Unternehmen stoßen dürfte. Hierbei ist namentlich auch die Frage zu beantworten, ob überhaupt eine Vereinbarung der deutschen und französischen Rechtsanschauungen in dieser Materie denkbar sei.

- 3) Bezeichnung der Materien, auf welche sich die Handelsgesetzgebung zu erstrecken hätte. Dabei ist insbesondere auch die Frage zu beantworten, ob nicht einheitliche Bestimmungen über die mit dem Eisenbahntransportwesen zusammenhängenden Rechtsverhältnisse nothwendig wären. Ebenso ist die Frage speziell zu erörtern, ob mit dem Handelsgesetzbuch eine gemeinsame Wechselordnung verbunden werden soll.
- 4) Erörterung der Frage, ob für die Handhabung eines solchen gemeinsamen Handelsgesetzbuches die bisherigen Gerichtsorganisationen der Kantone ausreichen, oder ob Handelsgerichte, eventuell in welcher Form, wünschbar oder nothwendig seien, und ob dem Bundesgerichte irgend welche Funktionen zuzuweisen wären.

Als Experten wurden bezeichnet Herr Rathsherr Dr. Burkhardt-Fürstenberger in Basel, Redaktor des Entwurfs einer schweiz. Wechselordnung, und die Herren Dr. Fick und Dr. Munzinger, Professoren des Handelsrechts an den Hochschulen von Zürich und Bern.

Diese Experten erklärten, in sehr sorgfältigen und eingehenden Gutachten, übereinstimmend, daß die Erstellung eines schweiz. Handelsgesetzbuchs im nationalen Interesse in hohem Grade wünschbar sei, weil die an die Stelle der jetzigen Rechtsunsicherheit tretende Klarheit des Rechts den Verkehr im Innern, wie nach Außen sehr beleben und die Rückwirkung auf die Kreditverhältnisse des Landes außerordentlich günstig sein müßte. Sie erklärten ferner, daß die bestehenden Kantonalgesetzgebungen über diese Materie einer einheitlichen Codifikation keine bedeutenden Hindernisse in den Weg stellen würden, da neben Genf und dem Bernischen Jura, welche aus der Zeit ihrer frühern Angehörigkeit an Frankreich den Code de commerce beibehalten haben, nur die Kantone Zürich und Freiburg eine selbstständige Handelsgesetzgebung von einiger Vollständigkeit besitzen, während in den andern Kantonen entweder gar keine oder nur sehr lükenhafte Bestimmungen über einzelne Materien existiren. Auch in der Verschiedenheit der deutschen und französischen Rechtsanschauungen fanden die Experten kein unübersteigliches Hinderniß, da der größte Kanton der französischen Schweiz, Waadt, schon in seine Verfassung den Wunsch nach einem schweiz. Handelsgesetz niedergelegt hat und überhaupt die Vermittlung der verschiedenen Rechtsanschauungen in dieser Materie um so leichter sein werde, da die bisherige Entwicklung derselben überall auf der Grundlage des französischen Code de commerce stattgefunden hat, dessen Revisionsbedürftigkeit hinwiederum in Frankreich gegenwärtig selbst anerkannt wird. Die Experten hielten dafür, daß die Schweiz sich weder an das französische, noch an das deutsche Handelsgesetzbuch ganz anschließen dürfe, daß sie dagegen von der Grundlage des

erstern ausgehend, das reiche Material des letzteren in wesentliche Berücksichtigung zu ziehen habe.

Die Experten wiesen sodann nach, daß einheitliche Bestimmungen über die mit dem Eisenbahnwesen zusammenhängenden Rechtsverhältnisse dringendes Bedürfniß seien und ebenso auch eine gemeinsame schweiz. Wechselordnung. Bei dieser letzteren könne füglich das schon verfaßte Konkordat zum Ausgangspunkte der weitem Berathungen genommen werden, wobei indeß einige Modifikationen wünschbar seien.

Endlich fanden die Experten, daß für die Handhabung eines solchen Gesetzes Handelsgerichte zwar wünschbar, indeß doch nicht absolut nothwendig seien; daß dagegen zu empfehlen wäre, dem Bundesgerichte behufs Erzielung einer gleichmäßigen Gesetzesinterpretation eine beschränkte Mitwirkung bei der Rechtsprechung einzuräumen.

Auf diese Expertengutachten gestützt, deren Inhalt wir hier nur in gedrängter Kürze recapituliren zu sollen glaubten, hielt der Bundesrath es für das der Sache Förderlichste, einen Versuch zu machen, die waltenden Anschauungen bestimmt zu formuliren. Dies schien dem Bundesrathe nöthig, um die Frage dem Gebiete bloßer allgemeiner Nebenarten zu entrücken und der folgenden Diskussion eine solide Grundlage zu gewähren. Er beauftragte daher den früher schon von der Regierung von Bern mit einem ähnlichen Auftrage beehrten Herrn Professor Dr. Munzinger mit der Ausarbeitung eines Entwurfs eines schweizerischen Handelsgesetzbuchs. Herr Munzinger folgte dieser Einladung freudig, und lieferte die gewünschte Arbeit in verhältnißmäßig kurzer Zeit.

Nachdem dieser Entwurf vollendet war, wurde er auf besondern Wunsch des Verfassers einer Kommissionsberathung von Experten aus verschiedenen Theilen der Schweiz unterstellt, welche unter Vorsitz des Herrn Bundesrath Dubs zweimal zu längeren Berathungen zusammentraten. Es bestand diese Kommission, außer dem Präsidenten und dem Redaktor des Entwurfs, noch aus den Herren Rathsherr Dr. Durckhardt-Fürstenberger von Basel, Nationalrath Carlin von Delsberg, Professor Dr. Fick von Zürich und Ständerath Friderich von Genf.

Ein Theil der Kommissionsberathungen, durch welche der erste Entwurf vielfach modifizirt und erweitert wurde, fand erst im Laufe des gegenwärtigen Jahres statt. Wir ersuchten indeß, behufs Sicherung der Einheit der Berathungen bei dem inzwischen eingetretenen Departementswechsel, den früheren Vorstand des Justizdepartements, die Sache fortzuführen.

Es war uns möglich geworden, den Druck der deutschen Exemplare des Entwurfs so zu befördern, daß wir Ihnen und den Kantonen schon in letzter Julisitzung eine Anzahl von Exemplaren zur Einsicht mittheilen konnten. Da es aber wünschbar schien, auf die französische Uebersetzung besondere Sorgfalt zu verwenden, so ersuchten wir das Kommissionsmit-

glied, Hrn. Friderich aus Genf, diese Arbeit besorgen zu wollen. Herr Friderich unterzog sich dieser Arbeit mit verdankenswerther Bereitwilligkeit und vollendete dieselbe auf's befriedigendste. Der Druck ist ebenfalls schon seit einigen Monaten fertig und die Versendung in ähnlicher Weise, wie bei den deutschen Exemplaren erfolgt.

Indeß glaubten wir, hiebei nicht stehen bleiben zu sollen. Es schien wünschbar, den Kantonen eine nähere Einsicht in die Anlage des Ganzen und die Ausarbeitung des Einzelnen zu verschaffen. Wir ersuchten deshalb den Hrn. Redaktor Munzinger um Ausarbeitung von Motiven. Auch der Druck dieser letztern ist in deutscher Sprache nahezu vollendet und die französische Uebersetzung, welche von Hrn. Dufraisse, Professor des Handelsrechts am schweizerischen Polytechnikum, besorgt wird, ist ebenfalls in bestem Gange. Es ist zu wünschen, daß die Kantone, von denen manche bereits Anordnungen zu einer nähern Prüfung getroffen haben, den Beginn etwaiger Berathungen nur noch kurze Zeit verzögern, bis sie in den Besitz auch dieses beleuchtenden Aktenstücks gelangt sind.

Dies sind in kurzer Uebersicht die bisherigen Vorarbeiten, welche der Bundesrath anordnen zu sollen glaubte. Es schien ihm für das Gelingen der Sache wünschbar, bei diesen Vorarbeiten möglichst solid zu Werke zu gehen, und er glaubt versichert sein zu dürfen, daß er dabei ganz im Sinn und Geist der h. Bundesversammlung gehandelt hat.

Hier angelangt, entsteht nun die Frage, ob und bejahendensfalls wie in dieser Sache weiter vorgegangen werden soll?

Die erstere Frage, ob weiter vorgegangen werden soll, glaubt der Bundesrath ohne einläßliche Motivirung bejahen zu dürfen. Der schweizerische Juristenverein hat in einer Petition an den Bundesrath sich mit Einmuth für die Wünschbarkeit eines solchen Gesetzbuchs ausgesprochen und der schweizerische Handels- und Gewerbstand hat ebenso vielerorts das Projekt lebhaft begrüßt. Es ist überhaupt nationale Verständigung und Einigung auf diesem Gebiete wohl das Minimum des Anzustrebenden. Eine spätere Zeit wird wahrscheinlich sogar internationale Einigung in dieser Materie versuchen, wie es gegenwärtig für Münze, Maß und Gewicht angestrebt wird. Der Verkehr liebt die engen Gränzen und Schranken nicht; er zollt jeder Maßregel Beifall, welche ihm freieren Spielraum und erhöhte Sicherheit gewährt. Ein Handelsgesetzbuch wäre in unsern Augen ein Werk von allergrößter Bedeutung für die Schweiz, und zwar nicht bloß für den Handels- und Gewerbstand allein, sondern für die gesammte Bevölkerung.

Wenn über das Ob wenig Zweifel möglich sind, so können deren mehr vorhanden sein über die Frage, wie das gewünschte Ziel erreicht werden solle?

Indeß kann uns in dieser Beziehung zunächst nur eine Frage weiter interessiren, nämlich die, ob der Bund die Initiative behalten, oder ob

er sie nunmehr den Kantonen überlassen solle? Um nicht mißverstanden zu werden, schließen wir hier aber von vornherein den Gedanken aus, daß der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung den Kantonen ein solches Gesetz oktroyiren könnte. Dieser Weg zum Ziele wäre zwar wohl der einfachste und praktisch am leichtesten zu einem Resultate führend, allein die Bundesverfassung erlaubt nach ihrem gegenwärtigen Wortlaute ein solches Vorgehen nirgends.

Trotzdem wäre ein initiatives Vorgehen des Bundes aus einem andern Grunde nicht gerade unmöglich. Der Bund ist in einer Beziehung Mitinteressent; ein schweizerisches Handelsgesetzbuch wäre für ihn wegen gewisser Verhältnisse zum Auslande nicht ohne Werth.

Bekanntlich bekümmern sich die orientalischen Nationen nicht um die Verhältnisse der unter ihnen lebenden Fremden; sie verlangen, daß die Repräsentanten ihres Heimatstaates dieselben schützen und administrieren. Die Handhabung der Polizei, die Entscheidung von Straf- und Civilhändeln ist Sache der europäischen Konsuln nicht nur bei Händeln zwischen Fremden, sondern selbst bei solchen zwischen Einheimischen und Fremden, sobald der Fremde der Beklagte ist. Der europäische Consul muß daher zur Entscheidung von Streitigkeiten sein Heimatrecht mitbringen und zwar ist ein Handelsgesetzbuch das Nöthigste, weil gemäß dem Charakter der in jenen Ländern wohnhaften Europäer Handelsstreitigkeiten weitaus die zahlreichsten sind.

Die Schweiz hat sich im Staatsvertrage mit Japan bereits zur Ausübung dieser Jurisdiktion durch ihre Konsuln verpflichtet. Ueber die Civilstreitigkeiten spricht Art. V jenes Vertrages. Der Eingang desselben lautet:

„Alle Streitigkeiten, welche zwischen Schweizerbürgern, die in Japan niedergelassen sind, hinsichtlich ihrer Person oder ihres Eigenthums entstehen könnten, werden der Jurisdiktion der in Japan eingesetzten schweizerischen Behörde unterstellt.

Falls ein Schweizerbürger über einen Japanesen sich zu beklagen hätte, wird die japanesische Behörde entscheiden.

Dagegen hat die schweizerische Behörde zu entscheiden, wenn ein japanesischer Unterthan über einen Schweizer Klage führt.“

Es ist aber ziemlich unzweifelhaft, daß die Schweiz über kurz oder lang genöthigt werden wird, auch in andern orientalischen Staaten, insbesondere in der Türkei, in Egypten und China schweizerische Konsuln zu etabliren, wie es bekanntlich von den in jenen Ländern wohnhaften Schweizern schon lange verlangt wird. Das Bedürfniß nach einem eidg. Handelsgesetzbuch nimmt alsdann schon größere Proportionen an.

Dessen ungeachtet glaubt der Bundesrath, es sei das Interesse des Bundes an einem solchen, bloß für den Orient amwendbaren Gesetzbuch doch verhältnißmäßig minim gegenüber dem dießfälligen Interesse der

Kantone hinsichtlich des Verkehrs im Innern und mit den näher gelegenen Nationen. Würde es sich um Regulirung anderer Materien, z. B. um Aufstellung zivilrechtlicher Bestimmungen über den Seetransport handeln, was mit der Zeit wünschbar werden kann, so würde wohl passend der Bund in erste Linie treten. Allein bezüglich der in vorliegendem Entwurfe behandelten Materien tritt das Interesse des Bundes zurück. Er wird besser thun, die Initiative den Kantonen zu überlassen und sich sodann dem Resultate ihrer Berathungen anzuschließen, statt das Gesetzbuch seinerseits zu machen und die Kantone zum Anschlusse zu veranlassen.

Wir glauben also, der natürlichste Weg sei der eines Versuchs der Verständigung unter den Kantonen. Dieser Weg ist ohne Zweifel nicht ohne Schwierigkeiten; allein das Beispiel Deutschlands zeigt uns, daß er nicht hoffnungslos ist, und wir dürfen uns wohl der Erwartung hingeben, daß der nationale Geist der Schweiz, sobald er über die hier vorliegenden Interessen gehörig aufgeklärt ist, sich eben so kräftig wie in Deutschland zu Gunsten eines solchen Werkes geltend machen werde.

Wir sprechen absichtlich nur von einer Verständigung zwischen den Kantonen und nicht von einem Konkordate, wie solches in der Eingangs erwähnten Schlußnahme des Nationalrathes in Aussicht genommen worden ist. Es wird nämlich die Frage entstehen, ob man im Konkordatswege vorgehen oder ob man nicht nach Beendigung der gemeinschaftlichen Berathung lieber jedem Kantone die Freiheit lassen solle, selbstständig auf dem Wege der Gesetzgebung zu verfahren. In Deutschland wurde der letztere Weg gewählt. Wir glauben, diese Frage werde vor der Hand passend offen gelassen. Die Hauptsache ist die Verständigung der Kantone behufs gemeinschaftlicher Berathung des Entwurfs.

Nach dieser kurzen Besprechung der im nächsten Vordergrunde stehenden Fragen fassen wir daher unsere Ansicht dahin zusammen, es solle der Bund bis auf Weiteres die Behandlung der Angelegenheit den Kantonen überlassen. Dagegen glauben wir, daß der Bund seinerseits zweierlei thun könne. Er kann, wie schon angedeutet, erstlich die Geneigtheit aussprechen, den aus der Berathung der Kantone hervorgehenden Gesetzentwurf seinerseits so weit in Kraft zu setzen, als die Verhältnisse der außerhalb der Schweiz residirenden Schweizer solches wünschbar machen. Er kann und soll aber nach unserer Ansicht dem nationalen Werke auch seine moralische Unterstützung leihen, durch eine Empfehlung der Bundesversammlung an die Kantone, sich wo immer möglich über ein solches Gesetzbuch zu verständigen. Eine solche Empfehlung wird alle Strebenden ermuntern, dem Wunsche des Vaterlandes, repräsentirt durch seine obersten Bundesbehörden, nachzukommen, und den schweizerischen Gemeinfinn durch eine neue schöne Schöpfung, nöthigenfalls auch mit einigen Opfern, zu bethätigen.

Der Bundesrath gibt sich demzufolge die Ehre, Ihnen nachfolgenden Beschlusse-entwurf zur Annahme zu empfehlen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Dezember
1864,

beschließt:

1. Die Bundesversammlung spricht den lebhaftesten Wunsch aus, daß die Kantone sich für Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches verständigen möchten.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, diesen Wunsch den Kantonen zur Kenntniß zu bringen und die weitem, geeignet scheinenden Schritte zu thun, um dieselben zu veranlassen, den vorliegenden Entwurf eines schweiz. Handelsgesetzbuches mit thunlicher Beförderung in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen.

3. Die Bundesversammlung erklärt sich geneigt, den aus diesen Berathungen hervorgehenden Gesetzentwurf auch ihrerseits für dasjenige außerschweizerische Gebiet in Kraft zu setzen, für welches das Bedürfniß eines solchen Gesetzbuches sich als nothwendig herausstellen sollte.

4. Der Bundesrath wird schließlich eingeladen, der Bundesversammlung seiner Zeit das Resultat der Berathungen der Kantone mitzutheilen und die nach Ziffer 3 in Frage kommenden weitem Anträge damit zu verbinden.

Der Bundesrath ergreift diesen Anlaß zur Erneuerung der Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 5. Dezember 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Einführung eines schweizerischen Handelsgesezbuchs. (Vom 5. Dezember 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1864
Date	
Data	
Seite	221-227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 619

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.